

Satzung des Vereins Regionalfenster

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Regionalfenster e.V.“
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Friedberg/Hessen und soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr endet mit dem Ende des Gründungsjahres (Rumpfgeschäftsjahr).

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist es die Kriterien für die Verwendung des Regionalfensters zu definieren und dessen Vergabe umzusetzen, sowie die Prüfung, Kennzeichnung und Vermarktung von Regionalprodukten zu unterstützen.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen sowie Personengesellschaften werden. Diese verpflichten sich, sich im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeiten aktiv an der Nutzung des Regionalfensters zu beteiligen bzw. die Interessen der Zeichennutzer zu vertreten und das Regionalfenster im Allgemeinen zu fördern.
- (2) Der Erwerb der Mitgliedschaft erfolgt durch schriftlichen Antrag an den Vorstand. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Im Falle der Ablehnung des Aufnahmeantrages kann der Bewerber um die Mitgliedschaft die Mitgliederversammlung des Vereins anrufen, die dann endgültig über die Aufnahme entscheidet.
- (3) Mit dem Aufnahmeantrag in den Verein entscheidet sich jedes neue Mitglied für die Mitgliedschaft in derjenigen Kammer, die seinem Tätigkeitsbereich zugeordnet werden kann. Es bestehen folgende Kammern:
 1. Lebensmitteleinzelhandel
 2. Großhandel

3. Verarbeiter und Nahrungsmittelhandwerk
4. Landwirtschaft und Direktvermarktung
5. Ökoverbände
6. Länderinstitutionen und Ländermarketinggesellschaften u.ä.
7. Regionalinitiativen
8. Zertifizierungsstellen

(4) Hält der Vorstand die Zuordnung im Antrag auf Mitgliedschaft für falsch, kann er mit der Bestätigung der Aufnahme eine andere Zuordnung vornehmen. Diese Entscheidung ist bindend, sofern das Mitglied hiergegen nicht Beschwerde einlegt. Über die Beschwerde entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 4 Mitgliedsbeitrag

Es kann ein Mitgliedsbeitrag erhoben werden. Das Nähere regelt die Beitragsordnung des Vereins, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

§ 5 Erlöschen der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Erlöschen der Rechtspersönlichkeit, Austritt, Ausschluss aus dem Verein oder der Auflösung des Vereins.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum Ende des Kalenderjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von drei Monaten zum Jahresende einzuhalten ist.
- (3) Ein Mitglied kann durch den Vorstand, der hierüber Beschluss zu fassen hat, aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn das Mitglied
 - a) einen Jahresbeitrag trotz schriftlicher Mahnung mit einer Fristsetzung von mindestens vier Wochen nicht bezahlt hat;
 - b) den Verein geschädigt, gegen die Satzung verstoßen hat oder Interessen verfolgt, die den Vereinsinteressen entgegenstehen.
 - c) in seiner Person einen sonstigen wichtigen Grund verwirklicht.

Vor Beschlussfassung über die Ausschließung ist dem auszuschließenden Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ausschließungsbeschluss ist schriftlich zu fassen und zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Gegen die Ausschließung kann das auszuschließende Mitglied die nächste anstehende Mitgliederversammlung anrufen, die über den endgültigen Ausschluss entscheidet. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen in diesem Fall die Mitgliedschaftsrechte des auszuschließenden Mitglieds.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand, der Vorstand im Sinne des § 26 BGB (vertretungsberechtigter Vorstand), die in Kammern gegliederte Mitgliederversammlung sowie der Beirat.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei, höchstens aber der der Anzahl der Kammern entsprechenden, von der Mitgliederversammlung gewählten Vorstandsmitgliedern, dem ersten Vorsitzenden sowie zwei stellvertretenden Vorsitzenden.
- (2) Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt durch die Mitgliederversammlung. Jede Kammer wählt aus ihren Reihen ein Vorstandsmitglied, so dass der Vorstand aus einer Person pro Kammer besteht. Zudem wählt jede Kammer gleichzeitig einen Nachrücker für das Vorstandsmitglied sofern dieses das Amt nicht mehr ausübt. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden sowie die beiden stellvertretenden Vorsitzenden.
- (3) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den ersten Vorsitzenden und die zwei stellvertretenden Vorsitzenden je einzeln vertreten (Vorstand im Sinne des § 26 BGB). Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass ein stellvertretender Vorsitzender von seinem Vertretungsrecht nur Gebrauch machen soll, wenn der erste Vorsitzende verhindert ist. Die Mitgliederversammlung kann den Vorstandsmitgliedern Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilen.
- (4) Der Vorstand wird auf Dauer von drei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Er bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so übernimmt der gewählte Nachrücker dessen Amt.
- (5) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung oder zwingende gesetzliche Vorschriften einem anderen Vereinsorgan zugewiesen

sind. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er hat dabei vor allem folgende Aufgaben: Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnungen;

- a) Einberufung der Mitgliederversammlung;
 - b) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
 - c) Unterrichtung der Mitglieder über die Vereinsangelegenheiten, insbesondere Erstellung eines Jahresberichtes.
- (6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem stellvertretenden Vorsitzenden, schriftlich, fernmündlich, oder per E-Mail einzuberufen sind.

Eine Mitteilung der Tagesordnung ist nicht erforderlich. Eine Einberufungsfrist von zwei Wochen ist einzuhalten. In dringenden Fällen oder mit Zustimmung aller Vorstandsmitglieder kann die Einladung mit einer kürzeren Frist erfolgen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsstimmen vertreten sind. Die Übertragung von Stimmrechten auf ein anderes Vorstandsmitglied ist möglich und muss schriftlich erfolgen. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bzw. bei dessen Verhinderung der Stellvertreter.

Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären. Über die Beschlüsse des Vorstands ist ein Protokoll zu führen, das durch den Sitzungsleiter zu unterzeichnen ist.

- (7) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (8) Der Verein unterhält eine Geschäftsstelle, die von einem Geschäftsführer geleitet werden kann. Näheres regelt eine Geschäftsordnung. Die zur Geschäftsführung berufene(n) Person(en) nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen des Vorstandes teil. Solange kein Geschäftsführer bestellt ist, liegt die Führung der Geschäfte in den Händen des Vorsitzenden und dessen Stellvertretern.
- (9) Wird ein Geschäftsführer bestellt, dann kann dieser zum besonderen Vertreter im Sinne des § 30 BGB bestellt werden und nimmt in dieser Eigenschaft die Geschäfte der laufenden Verwaltung des Vereins wahr. Der Geschäftsführer ist Dienstvorgesetzter der mitarbeitenden Personen des Vereins.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins.
- (2) Die Mitgliederversammlung tagt mindestens einmal im Kalenderjahr.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Aufgaben zuständig:
 - a) Entgegennahme und Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands;
 - b) Entlastung des Vorstandes und der Kassenprüfer;
 - c) Wahl der Kassenprüfer;
 - d) Beschluss der Beitragsordnung;
 - e) Beschlussfassung über die Beschwerde gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrages sowie die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss durch den Vorstand;
 - f) Satzungsänderungen und Vereinsauflösung
 - g) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
- (4) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden. Die Einberufung muss mindestens vier Wochen vor dem Tag der Versammlung unter Angabe der Tagesordnung schriftlich erfolgen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einberufung folgenden Tag.
- (5) Längstens bis eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung kann jedes Mitglied beim Vorstand schriftlich die Ergänzung der Tagesordnung um weitere Angelegenheiten, nicht jedoch Satzungsänderungen, beantragen. Die Tagesordnung ist zu Beginn der Mitgliederversammlung durch den Versammlungsleiter entsprechend zu ergänzen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme dieses Antrags ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (6) Jede ordnungsgemäß geladene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit durch Gesetz oder diese Satzung keine abweichenden Mehrheiten vorgeschrieben sind. Enthaltungen werden als nicht erschienene Stimmen gewertet. Bei Stimmgleichheit bei Wahlen wird die Wahl wiederholt, sollte wieder Stimmgleichheit herrschen entscheidet der Vorstand. Die Abstimmungsart bestimmt der Versammlungsleiter. Bei

Abstimmungen zu Beschlüssen wie unter § 8, Abs. 3, a bis f, erfolgt die Abstimmung mit einem Stimmrecht je Mitglied, ansonsten wird nach dem Kammermodell nach § 8 Abs. 8 abgestimmt. Bei Wahlen ist schriftlich und geheim abzustimmen, soweit nicht die Mitgliederversammlung eine andere Art der Abstimmung beschließt.

- (7) Stimmberechtigt sind nur die Mitglieder des Vereins.
- (8) Die Mitglieder stimmen nach dem Kammermodell gemäß ihrer Zuordnung zu einer der Kammern gemäß § 3 ab. Jede der Kammern hat in der Mitgliederversammlung zehn Stimmen, die gemäß des prozentualen Abstimmungsverhaltens innerhalb der Kammer verteilt werden. Mitglieder, die sich enthalten, werden als nicht an der Abstimmung teilnehmend betrachtet.
- (9) Das Stimmrecht kann vor oder während der Mitgliederversammlung auf ein anderes Mitglied übertragen werden. Dabei kann ein Mitglied insgesamt nicht mehr als drei Stimmrechte auf sich vereinen. Die Stimmrechtsübertragung ist nur wirksam, wenn sie vor der Ausübung des übertragenen Stimmrechts vom Übertragenden schriftlich der Geschäftsstelle oder im Falle einer Stimmrechtsübertragung während der Mitgliederversammlung der Versammlungsleitung angezeigt wird.
- (10) Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu erstellen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- (11) Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Interessen des Trägervereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Trägervereins gefährdet werden könnte. Es hat zudem die Satzung des Vereins und die Beschlüsse der Organe zu beachten.
- (12) Die Abberufung eines Vorstandsmitglieds erfolgt durch einen Beschluss mit einer drei Viertel Mehrheit aller Mitglieder der entsprechenden Kammer.

§ 9 Außerordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen.
- (2) Hierzu ist er verpflichtet, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von ein Fünftel der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zweckes und des Grundes vom Vorstand verlangt wird.

Eine so beantragte außerordentliche Mitgliederversammlung muss spätestens fünf Wochen nach Zugang des Antrags an den Vorstand einberufen werden. Die Tagesordnung ist mit Ladungsfrist von 14 Tagen schriftlich den einzelnen Vereinsmitgliedern mitzuteilen.

- (3) Im Übrigen gelten für die außerordentliche Mitgliederversammlung die Bestimmungen für die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.

§ 10 Beirat

- (1) Der Vorstand kann einen Beirat berufen. Die Mitglieder werden für die Dauer von drei Jahren durch den Vorstand berufen. Eine erneute Berufung ist möglich.
- (2) Der Beirat unterstützt und berät den Verein bei der Erfüllung seiner Aufgaben. Der Beirat kann Anträge an den Vorstand bzw. die Mitgliederversammlung stellen. Des Weiteren hat er das Teilnahme- und Rederecht bei der Mitgliederversammlung.
- (3) Anträge auf Aufnahme in den Beirat sind an den Vorstand zu richten. Sofern der Beirat bereits besteht, werden die Beiratsmitglieder zum Aufnahmegesuch gehört.
- (4) Der Beirat setzt sich aus Vertretern folgender Institutionen zusammen.
1. Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
 2. Bundesländer der Bundesrepublik Deutschland
 3. Wissenschaft und Forschung
 4. Andere

§ 11 Geschäftsjahr, Rechnungsprüfer

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Kasse des Vereins wird jedes Jahr durch einen oder mehrere von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer geprüft. Die Wahl gilt für jeweils drei Jahre. Die Kassenprüfer prüfen, ob die Verwendung der Vereinsmittel den Haushaltsansätzen entsprach und die Buchführung des Vereins ordnungsgemäß erfolgte. Hierüber haben die Kassenprüfer der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

§ 12 Finanzierungs- und Maßnahmenplanung

- (1) Für jedes Geschäftsjahr wird im Voraus eine vorläufige Finanzierungs- und Maßnahmenplanung erstellt. Diese wird von den jeweiligen Erfordernissen angepasst und fortgeschrieben.
- (2) Der Finanzierungs- und Maßnahmenplan ist vom Vorstand aufzustellen, und der Mitgliederversammlung nach dem aktuellen Stand zur Kenntnis zu bringen.
- (3) Einnahmen und Vermögen des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden, auch nach deren Auflösung.

§ 13 Satzungsänderungen, Vermögensanfall bei Auflösung

- (1) Eine geplante Änderung der Satzung muss als Tagesordnungspunkt in der Einladung der Mitgliederversammlung bekannt gemacht werden. Über die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens mit dieser Tagesordnung einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Beschlüsse über Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (2) Jede Satzungsänderung ist dem zuständigen Finanzamt unter Übersendung der geänderten Satzung anzuzeigen. Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen einer Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der Einladung zur nächsten Mitgliederversammlung mitzuteilen.

Die Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 15. Oktober 2012, in der Mitgliederversammlung am 13. Juni 2014 und in der Mitgliederversammlung am 14. Juni 2016 geändert.